

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	14.09.2009	Entscheidung
Kreistag	14.09.2009	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Landessozialgericht Essen für die Amtszeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2014

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Wahlausschuss beim Landessozialgericht Essen die in der Vorschlagsliste (Anhang) aufgeführten Personen für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen vorzuschlagen.

Vorbemerkungen:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter/innen beim Landessozialgericht Essen endet am 31.12.2009. Daher sind dem Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen erneut Vorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Landessozialgericht Essen für die Amtszeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2014 vorzulegen.

Erläuterungen:

Die Zahl der Personen, die der Rhein-Sieg-Kreis als Vorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Landessozialgericht Essen zu benennen hat, wurde vom Präsidenten des Landessozialgerichts Essen nach § 14 Abs. 1 und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf zwei Personen festgelegt. Nach § 35 Abs. 1 SGG müssen die ehrenamtlichen Richter/innen beim Landessozialgericht das 30. Lebensjahr vollendet haben und sollen das Amt mindestens fünf Jahre bei dem Sozialgericht ausgeübt haben. Außerdem sind hierbei Frauen angemessen zu berücksichtigen.

Die Kreistagsfraktionen wurden um Abgabe geeigneter Wahlvorschläge gebeten. Nach Eingang der Wahlvorschläge wurde seitens der Verwaltung überprüft, ob Ausschließungs- und Hinderungsgründe gemäß §§ 17, 18 SGG sowie § 22 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorliegen.

Danach lagen insgesamt vier gültige Bewerbungen für das Landessozialgericht Essen vor. Somit konnten nach den Vorgaben des Gerichts zwei Bewerber/innen nicht für die Vorschlagsliste berücksichtigt werden. Die Auswahl der beiden Bewerber für die Vorschlagsliste erfolgte insoweit durch die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nach § 28 VwGO ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (hier: 36), erforderlich.

(Landrat)

Anhang:

- Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Landessozialgericht Essen